

9 4 3 3 S t . A n d r ä  
am 22.02.2010

Zahl: 031-2/596/10

Betreff: Aufhebung der Festlegung „Aufschließungsgebiet“  
im Flächenwidmungsplan

**Auskünfte: Fr. Mag. Wollauz**  
Telefon: 04358/2710-63  
Telefax: 04358/2710-44

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

## K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde St.Andrä beabsichtigt, gemäß §§ 4 und 4a in Verbindung mit § 13 Abs. 1, 3, 5 und 7 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 23/1995, K-GplG 1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 59/2004, folgende Festlegung als „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan aufzuheben:

A01/10 Parzelle 189/3 KG. Schönweg im Ausmaß von 2.292 m<sup>2</sup>

Gemäß §§ 4a und 13 des K-GplG 1995, LGBl.Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 59/2004, liegt der Entwurf der Verordnung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung während der Amtsstunden im Bauamt der Stadtgemeinde St.Andrä zur allgemeinen Einsicht auf. Die Kundmachung ist auch im Internet unter [www.st-andrae.at](http://www.st-andrae.at) (Rubrik: Amtliche Kundmachungen) abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf der geplanten Aufhebung des Aufschließungsgebietes einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt St.Andrä gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat:

Ing. Siegfried Juri

Angeschlagen am: 22.02.2010  
Abgenommen am: 23.03.2010